

Postulat Urfer: Einheitliche Handhabung der Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung

Eingang: 10. Dezember 2010

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 7. April 2011 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) bezeichnet als behindert "eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben" (Art. 2, Abs. 1)

Behinderung hat viele Gesichter und die Vielschichtigkeit ihrer Realität widerspiegelt sich auch in ihrer Definition. Doch ist die Vielfalt dieser Gesichter oft sehr weit von der sozialen Wahrnehmung der Behinderung – ein Mensch im Rollstuhl oder ein blinder Mensch – entfernt, die in der Bevölkerung immer noch verbreitet ist. Insofern ist nicht der Rollstuhl die Definition, sondern die Möglichkeit selbständig die Badi zu besuchen.

Das Umwelt- und Sicherheitsdepartement nahm sich dem Anliegen der Postulanten an und führte verschiedene Gespräche mit diversen Badeanstalten und Tourismusattraktionen in Luzern und der Agglomeration. Diese Abklärungen haben ergeben, dass eine sehr unterschiedliche Handhabung bezüglich Eintrittsverhalten und Vorweisung der "Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte), T600.4" vorliegt.

Aus diesen Überlegungen entscheidet sich die Gemeinde Kriens für die Sport- und Freizeitanlagen (Freibad und Hallenbad) per 1. Januar 2012 nachfolgende Regelung einzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die "Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte), T600.4" effektiv für Transportunternehmen gilt und nicht für die Übertragung auf Badeanstalten gedacht ist.

- Personen mit einer Behinderung zahlen den regulären Eintrittspreis. Ist diese Person auf eine Begleitperson angewiesen, kann die Begleitperson ohne die Entrichtung der Eintrittsgebühr in die Badi.

Die von der Gemeinde Kriens – als Hauptaktionärin – betriebene historische Standseilbahn auf den Sonnenberg hat bereits folgende Anweisungen:

- Personen mit einer Behinderung zahlen den regulären Fahrpreis. Ist diese Person auf eine Begleitperson angewiesen, kann die Begleitperson ohne die Entrichtung des Fahrpreises die Bahn benützen.

Ausnahme: Ist die behinderte Person im Besitze einer "Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Begleiterkarte), T600.4", fährt diese Person wie auch die Begleitperson gratis.

Die Sport- und Freizeitanlagen Kriens sowie die Sonnenbergbahn heissen Besucherinnen und Besucher mit einer Behinderung herzlich willkommen. Um den Besuch so angenehm wie möglich zu gestalten, werden auf Anfrage auch gerne spezielle Vorbereitungen vorgenommen.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 17. August 2011